

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0412/23	Datum 25.08.2023
Dezernat: V	V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	12.09.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	19.09.2023	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	11.10.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, BG V, Amt 50, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“) vom 22. April 2013 gemäß Anlage 1 der Drucksache.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	BG V	Pflichtaufgabe	ja	x	nein
----------------------	------	----------------	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
	ja, Nr.		x	nein	
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2017	JA	x	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5001

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	30.000	50010000	53183310	30.000	0
2024	35.000	50010000	53183310	35.000	0
2025	35.000	50010000	53183310	35.000	0
2026	35.000	50010000	53183310	35.000	0
Summe:	135.000			135.000	0

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	30.000	50010000	41411520	30.000	0
2024	35.000	50010000	41411520	35.000	0
2025	35.000	50010000	41411520	35.000	0
2025	35.000	50010000	41411520	35.000	0
Summe:	135.000			135.000	0

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					

Summe:	
---------------	--

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Lubinski	Unterschrift AL / FBL
--------------------------------------	---------------------------------	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V	Unterschrift Dr. Gottschalk
-----------------------------------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.06.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Seit Mai 2017 wird im Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg das Integrationslots*innen-Projekt umgesetzt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt fördert hierbei die Gewinnung, Qualifizierung und den Einsatz ehrenamtlicher Integrationslots*innen, welche zugewanderten Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf Hilfestellungen im Alltagsleben geben und ihre gesellschaftliche Teilhabe verbessern. Dafür bietet die Landeshauptstadt Magdeburg fortlaufende, kostenfreie Qualifizierungsmöglichkeiten und regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Freiwilligen an, gewährleistet Haft- und Unfallversicherungsschutz während des Einsatzes und würdigt die Tätigkeit mit einer monatlichen pauschalen Kostenerstattung (Aufwandsentschädigung).

Im Jahr 2022 waren im monatlichen Durchschnitt 29 Integrationslots*innen in der Landeshauptstadt Magdeburg im Einsatz. Sie unterstützten pro Monat insgesamt durchschnittlich 115 Einzelpersonen und 14 Familien.

Um die Rahmenbedingungen des Projekts nach inzwischen sechs Jahren praktischer Erfahrung in der Umsetzung nachzujustieren und zusätzliche Potenziale der Förderung nutzen zu können, soll die Entschädigungssatzung in folgenden Punkten angepasst werden:

Rückwirkende Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Nach § 5 Abs. 2 der Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter werden nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

Die ehrenamtlichen Integrationslots*innen führen mithilfe eines monatlichen stichpunktartigen Berichts einen Nachweis über ihre Tätigkeiten. Dies ist nicht zuletzt vom Zuwendungsgeber als Nachweisform gefordert. Da freiwilliges Engagement häufig weniger planbar ist als der Einsatz festangestellter Personals, besteht bei der Zahlung der Aufwandsentschädigung im Voraus das Risiko, dass eine Zahlung erfolgt, obwohl in einem Monat kein Engagement stattfand. Die Möglichkeit der rückwirkenden Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Integrationslots*innen soll aufgenommen werden, um das Projekt wirtschaftlicher umzusetzen und mit Blick auf eventuelle Rückforderungen von Aufwandsentschädigungen den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Erhöhung der monatlichen Pauschale von 70 auf 80 €

Die monatliche Pauschale soll erhöht werden, um den Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens Rechnung zu tragen. Der Betrag soll nur in einem geringen Umfang erhöht werden, da die Pauschale lediglich der Kostenerstattung dient und nicht als Entgelt zu verstehen ist. Anreiz und Motivation für ein Engagement soll nicht der Geldbetrag sein, sondern der Wunsch sich gesellschaftlich einzubringen.

Ergänzung der monatlichen Pauschale durch die Möglichkeit einer anlassbezogenen Pauschale

Laut ihrer Integrationspolitischen Leitlinien räumt die Landeshauptstadt Magdeburg dem Erwerb der deutschen Sprache in Wort und Schrift eine hohe Priorität ein. Sprachkompetenzen haben eine zentrale Schlüsselfunktion inne. Erst sie ermöglichen den umfassenden Zugang in alle Lebensbereiche. Nichtsdestotrotz erfordert Spracherwerb Zeit, in der vorübergehend Lösungen für die Verständigung gefunden werden müssen. Insbesondere nach Zuwanderungsbewegungen wie ab 2015 oder aufgrund des Kriegs in der Ukraine wird in öffentlichen Einrichtungen regelmäßig ein erhöhter Bedarf an Sprachmittlung deutlich.

Über die Möglichkeiten der Integrationslotsen-Richtlinie lässt sich diesem Bedarf zumindest in

einem niedrighschwelligem Bereich begegnen. Beim Einsatz muss berücksichtigt werden, dass ehrenamtliche Integrationslots*innen keine professionellen Übersetzungsleistungen erbringen und nicht in Bereichen eingesetzt werden können, in denen rechtssichere Kommunikation gefordert ist. Unterhalb dieser Schwelle bietet eine anlassbezogene Pauschale für mehrsprachige Integrationslots*innen jedoch die Chance besserer Steuerungsmöglichkeiten für eine punktuelle Unterstützung von Behördenmitarbeiter*innen und öffentlichen Einrichtungen wie KiTas oder Schulen durch Sprachmittlung. Schulungen zu Standards und Techniken der Sprachmittlung, z.B. durch Fachkräfte des landesweiten Projekts „SiSA – Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt“ oder andere externe Referent*innen im Vorfeld des Einsatzes sollen zu einer höheren Qualität der Einsätze beitragen. Die Schulungen sind mithilfe der Projektmittel finanzierbar.

Auch der Einsatz von Integrationslots*innen für Begleitwege ließe sich über die anlassbezogene Pauschale besser steuern und an bestimmte Verwaltungsbereiche (z.B. Bereich Soziale Betreuung in Abteilung Zuwanderung des Sozial- und Wohnungsamts) oder beratende Stellen fester anbinden, sodass diese effektiver durch freiwilliges Engagement ergänzt werden können. Beispielsweise für Übergänge zwischen Wohnformen oder Integrationsangeboten wäre eine anfängliche Begleitung sehr gewinnbringend.

Die Gewährung einer anlassbezogenen Pauschale ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA neben oder anstelle der monatlichen Pauschale möglich, soweit es dem Wesen des Ehrenamts oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht. Der Anlass ist in diesem Fall die Gewährleistung einer erfolgreichen Kommunikation bei Verständigungsschwierigkeiten sowie das Absichern von Zugängen zu Behörden und Integrationsangeboten mittels Begleitung. Ein Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Integrationslots*in besteht, indem durch die Sprachmittlung und Begleitung Hilfestellungen im Alltagsleben gegeben werden und die gesellschaftliche Teilhabe verbessert wird.

Zur Abgrenzung zwischen einer anlassbezogenen Pauschale und einer Vergütung soll hier auf ein Urteil des VG Magdeburg vom 26.03.2018 verwiesen werden, wonach die Gewährung einer anlassbezogenen Entschädigung in Ausnahmefällen mit dem Rechtsgedanken einer Pauschale vereinbar ist, „wenn es sich bei der jeweiligen Satzungsregelung zugrundeliegenden Fallkonstellation um einen in tatsächlicher Hinsicht schwer zu erfassenden Fall handelt, der derartig von Unregelmäßigkeiten geprägt ist, dass die Gewährung einer einheitlichen Pauschale auch unter Berücksichtigung des Ehrenamtes unbillig wäre“. Anders als bei einem Entgelt handele es sich bei einer Pauschale grundsätzlich um einen Geldbetrag, durch den eine ehrenamtliche Tätigkeit, die sich aus verschiedenen einzelnen Leistungen in zeitlicher und sächlicher Hinsicht zusammensetzt, ohne Spezifizierung abgegolten wird.

Auch der Einsatz von Integrationslots*innen zur Sprachmittlung oder Wegbegleitung ist aufgrund schwankender Bedarfslagen von Unregelmäßigkeiten geprägt. Der Einsatz kann verschiedene einzelne, in ihrem qualitativen Anspruch unterschiedliche Leistungen umfassen und einen unterschiedlichen Grad der Vorbereitung notwendig machen, was ohne Spezifizierung abgegolten werden soll: Es soll keine Vergütung nach tatsächlichem Leistungsumfang abgerechnet werden, sondern pauschal der zusätzliche Aufwand, der durch Vorbereitung auf den Einsatz, den Einsatz selbst und eventuelle Fahrtkosten entsteht – unabhängig von den konkreten Inhalten des Einsatzes und dem Umfang der Vor- und Nachbereitung. Die stundenweise Berechnung betrifft hier nur das Maß der Pauschale und nicht deren inhaltlichen Leistungsumfang.

Finanzielle Auswirkungen:

Alle Kosten werden durch die Vollfinanzierung des Projekts durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt kompensiert. Damit entstehen keine Mehrbelastungen für die Landeshauptstadt Magdeburg, die benötigten Mittel sind Bestandteil der aktuellen Planung 2023 und ff.

Anlagen

Anlage 1: Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstausfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)

Anlage 2: Gegenüberstellung der ursprünglichen und der geänderten Fassung des § 3 der Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter (Synopsis)